

Lesen 3 (B2)



§ _____

Jeder Mieter/jede Mieterin hat daran mitzuwirken, dass vermeidbarer Lärm in der Wohnung, im Haus, im Hof und auf dem Grundstück unterbleibt. In den Zeiten zwischen 13.00 bis 15.00 Uhr sowie zwischen 22.00 Uhr und 7.00 Uhr ist besondere Rücksicht geboten. Während der Ruhezeiten sind Radios, Fernseher, CD-Play-er etc. mit Zimmerlautstärke zu nutzen.

§ _____

Haustüren, Kellereingänge und Hoftüren sind in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr aus Sicherheitserwägungen immer geschlossen zu halten. Die Fluchtwege (Haus- und Hofeingänge, Treppen und Flure) sind grundsätzlich freizuhalten. Davon ausgenommen sind Kinderwagen, Gehhilfen und Rollstühle, soweit durch diese keine Fluchtwege versperrt und andere Mitbewohner unzumutbar behindert werden.

§ _____

Der im Haushalt anfallende Müll darf nur in die dafür vorgesehenen Mülltonnen und Container entsorgt werden. Sondermüll und Sperrgut müssen nach Vorschriften der Stadt gesondert entsorgt werden und gehören nicht in die hauseigenen Mülltonnen. Der Müll ist entsprechend der behördlichen Vorschriften konsequent und ordnungsgemäß zu trennen.

§ _____

Den Spielbedürfnissen von Kindern ist in angemessener Weise Rechnung zu tragen. Das Spielen im Innenhof sowie auf den zum Haus gehörenden Grünflächen ist gestattet. Zelte und Planschbecken dürfen aufgestellt werden, sofern dies die Mitmieter weder belästigt noch zu einer Schädigung der Anlage führt.

- | | |
|-------------------------|-----------------|
| 1. Müll und Abfälle | 5. Haustiere |
| 2. Lüften und Rauchen | 6. Waschordnung |
| 3. Fahrzeuge und Parken | 7. Kinder |
| 4. Ruhezeiten und Lärm | 8. Sicherheit |

